

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 307/2004

Sitzung vom 27. Oktober 2004

1616. Anfrage (Erfassung aller belasteten Standorte im Kanton Zürich)

Die Kantonsrätinnen Eva Torp, Hedingen, Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, und Monika Spring, Zürich, haben am 16. August 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Vor sechs Jahren hat der Bund die Kantone aufgefordert, bis Ende 2003 alle belasteten Standorte zu erfassen. Laut Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft gibt es in der Schweiz rund 50 000 belastete Standorte. Neben den grossen Abfalldeponien gibt es zahlreiche verschieden belastete Flächen, wie Giftmülldeponien, Betriebsstandorte und Industrieareale, Armeeeübungs- und Schiessplätze, Tankstellen, Flughäfen, Unfallstandorte und Schutthalden mit Siedlungsabfällen.

Das Vorgehen des Kantons Zürich bei der Erfassung der belasteten Standorte wird allgemein als sachgerecht beurteilt. Allerdings wird der vom Bund vorgegebene Terminplan nicht eingehalten und durch das Sanierungsprogramm 04 zusätzlich verzögert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Bis wann rechnet der Regierungsrat mit der vollständigen Fertigstellung des Katasters der belasteten Standorte (KbS) bezüglich:
 - a) Ablagerungsstandorte,
 - b) Betriebsstandorte,
 - c) Unfallstandorte?
2. Wie werden andere belastete Standorte, wie zum Beispiel Schiessplätze, erfasst?
3. Welche Gemeinden im Kanton Zürich haben bereits einen fertigen KbS?
4. Werden diese erfassten Daten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?
5. Welche Auswirkungen hat das San04 auf die Erfassung der belasteten Standorte? Trifft es zu, dass durch die Abgeltung durch Pauschalen an die beauftragten Planungsbüros die Gefahr besteht, dass nur die bereits bekannten Standorte untersucht werden und keine «neuen» Verdachtsflächen erfasst werden? Gibt es Vergleichszahlen betreffend alten und neuen Standorten und Flächen für die einzelnen Gemeinden?

6. Nach welchem Konzept werden die erfassten sanierungsbedürftigen Standorte behandelt? Gibt es, analog der Anleitung zur Überführung der Ablagerungsstandorte, bereits Unterlagen zum Vorgehen betreffend Sanierungsmassnahmen für die belasteten Standorte der 1. Priorität (P1)?
7. Wie wird sichergestellt, dass der Kanton die nötigen Mittel zur Verfügung stellt, damit die Untersuchungsergebnisse innert nützlicher Frist eingefordert und beurteilt sowie die gesetzlichen Vorgaben des Bundes betreffend Sanierung eingehalten werden können?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Eva Torp, Hedingen, Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, und Monika Spring, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Art. 32c Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) verlangt von den Kantonen einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte (KbS). In Art. 5 Abs. 3 der Altlastenverordnung vom 26. August 1998 (AltIV, SR 814.680) wird dieser gesetzliche Auftrag näher umschrieben. Danach sind folgende umweltrelevanten Angaben in den KbS einzutragen: Lage des belasteten Standorts; Art und Menge der an den Standort gelangten Abfälle; Ablagerungszeitraum, Betriebszeitraum oder Unfallzeitpunkt; bereits durchgeführte Untersuchungen und Massnahmen zum Schutz der Umwelt; bereits festgestellte Einwirkungen; gefährdete Umweltbereiche; besondere Vorkommnisse wie Verbrennen von Abfällen, Rutschungen, Überschwemmungen, Brände oder Störfälle.

Zu Frage 1:

Mit der vollständigen Erstellung des KbS ist auf Grund der heutigen Planung wie folgt zu rechnen: Die Erfassung und Beurteilung der Ablagerungsstandorte sollte Ende 2009, der Betriebsstandorte Ende 2011 und der Unfallstandorte Ende 2008 abgeschlossen sein.

Zu Frage 2:

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AltIV sind belastete Standorte Orte, deren Belastung von Abfällen stammt und die eine beschränkte Ausdehnung aufweisen. Bei Schiessplätzen wird der Kugelfang als Betriebsstandort im KbS erfasst. Die restlichen belasteten Flächen werden in den Prüfperimeter für Bodenverschiebungen aufgenommen, die unbelasteten Flächen werden aus dem Altlastenverdachtsflächen-Kataster (VFK) entlassen. Zur Erfassung der Schiessplätze im KbS wird das BUWAL demnächst eine Richtlinie veröffentlichen.

Zu Frage 3:

Im gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es noch keine Gemeinde, in der die Erfassung der Standorte im KbS vollständig abgeschlossen ist. Dies liegt daran, dass jede Gemeinde Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte aufweist und die Arbeiten an diesen drei Standorttypen unterschiedlich weit gediehen sind. So wurde mit der Erfassung und Beurteilung der Ablagerungsstandorte bereits vor drei Jahren und mit den Arbeiten an den Unfallstandorten Mitte 2004 begonnen. Die Arbeiten an den Betriebsstandorten werden erst Anfang 2005 in Angriff genommen. Das etappenweise Vorgehen war notwendig, weil bei sämtlichen drei Standorttypen eine Pilotphase voranging, bei der die entwickelte Methode überprüft werden musste.

Zu Frage 4:

Es ist vorgesehen, alle einleitend erwähnten Angaben im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Gegenwärtig werden hierfür die technischen Voraussetzungen geschaffen.

Zu Frage 5:

In finanzieller Hinsicht hat das Sanierungsprogramm 04 keine Auswirkungen auf das Projekt KbS. Die erforderlichen Mittel für dieses Projekt sind im gegenwärtig geltenden KEF (2005–2008) enthalten. Die Erstellung des KbS beruht in erster Linie auf der Überprüfung der im VFK enthaltenen Standorte. Der Leistungsauftrag der Fachbüros, der über Fallpauschalen abgegolten wird, enthält auch die Anweisung, neu entdeckte Standorte in den KbS aufzunehmen, sofern sie die entsprechenden Kriterien erfüllen. Vergleichszahlen zwischen Verdachtsflächen im VFK und belasteten Standorten im KbS liegen vorerst nur für die Ablagerungsstandorte in 23 Gemeinden vor: Bei rund 50% der im VFK aufgeführten Einträge (Deponien) war der Belastungsverdacht gemäss den für den KbS festgelegten Kriterien unbegründet. Diese Einträge werden im VFK gelöscht und nicht in den KbS aufgenommen. Bei rund 40% der im VFK verzeichneten Einträge (Deponien) handelt es sich zwar um belastete Standorte, für die jedoch weitere Massnahmen altlastenrechtlicher Art entfallen. Bei weniger als 10% der ursprünglich im VFK erfassten Einträge (Deponien) handelt es sich um vorrangig untersuchungsbedürftige belastete Standorte. Neue belastete Standorte wurden nur vereinzelt entdeckt. Diese Angaben gelten ausschliesslich für die Ablagerungsstandorte in den 23 überprüften Gemeinden. Diese Verhältniszahlen dürfen nicht auf das gesamte Kantonsgebiet und auf die Betriebs- und Unfallstandorte übertragen werden.

Zu Frage 6:

Das Vorgehen im Umgang mit den als sanierungsbedürftig eingestuften Standorten ist in der Altlasten-Verordnung vorgegeben. Das BUWAL hat dazu verschiedene Vollzugshilfen erstellt. Mit einer Prioritätenordnung wird dafür gesorgt, dass diejenigen Altlasten zuerst behandelt werden, welche die Umwelt am meisten beeinflussen oder über die grössten Schadenspotenziale verfügen.

Zu Frage 7:

Aus der Bestandesaufnahme der belasteten Standorte wird sich zeigen, welche Standorte durch die Inhaber weiter untersucht werden müssen. Es ist eine anspruchsvolle Aufgabe der Baudirektion, die eingehenden Untersuchungsergebnisse rasch zu beurteilen und die entsprechenden Massnahmen anzuordnen. Im Rahmen der Voranschlagsbeschlüsse sind die erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi